

die sowohl auf der Grundlage des ZGB als auch auf der Grundlage des Gesetzes über die Staatsbank der DDR vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 580) erlassen worden ist. Diese AO enthält zahlreiche Einzelregelungen zur Konkretisierung und Ergänzung der Grundnormen des ZGB sowohl für den Spargiroverkehr als auch für das Sparen mit Sparbuch.¹⁶

— AO über den Scheckverkehr vom 25. November 1975 (GBl. I Nr. 47 S. 760), mit der die Bedingungen über den Scheckverkehr in Kraft gesetzt wurden, die für alle Schecks gelten, die auf ein Geld- oder Kreditinstitut der DDR bezogen und in der Währung der DDR ausgestellt sind.¹⁷

— AO über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren — AbbuchungsAO — vom 11. September 1981 (GBl. I Nr. 28 S. 343). Das Abbuchungsverfahren ist die gesellschaftlich rationellste Form der Bezahlung ständig wiederkehrender Leistungen, insbesondere von Gebühren und Entgelten, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften und Tarifen zu entrichten sind, und von durch Bürger vertraglich festgelegten Zahlungsverpflichtungen. Es gewährleistet dem Bürger die pünktliche Erfüllung seiner Geldverbindlichkeiten der verschiedensten Art gegenüber den Berechtigten und wahrt zugleich seine Rechte als Zahlungspflichtiger.

Versicherungen

Im Versicherungsrecht sind die Allgemeine'n Bedingungen besonders zahlreich. Das entspricht der gesamten Anlage des Sechsten Kapitels des ZGB, das von vornherein als Grundsatz- und Rahmenregelung konzipiert worden ist. Daher bestimmt § 247 Abs. 1 ZGB, daß auf der Grundlage dieses Gesetzes die Versicherungen durch Versicherungsbedingungen und Tarife näher ausgestaltet werden.

Neben den Allgemeinen Bedingungen für Pflichtversicherungen, die bestehende gesetzliche Versicherungsverhältnisse weiter ausgestalten (z. B. die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung), existiert eine Vielzahl von Allgemeinen Bedingungen, die freiwillige Versicherungen der Bürger zum Gegenstand haben (z. B. die AO [Nr. 1] über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger vom 18. Februar 1977 [GBl. I Nr. 8 S. 61] i. d. F. der AO Nr. 2 vom

4. Juni 1980 [GBl. I Nr. 17 S. 158], die AO [Nr. 1] über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger vom 18. Februar 1977 [GBl. I Nr. 8

S. 67] i. d. F. der AO Nr. 2 vom 4. Juni 1980 [GBl. I Nr. 17 S. 153] und der AO Nr. 3 vom 27. Januar 1984 [GBl. I Nr. 5 S. 66]).¹⁸

Die versicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Sach- und Haftpflichtversicherungen sowie über die Personenversicherung haben im Zusammenhang mit den Regelungen über die Sozialversicherung der DDR große Bedeutung für die gesellschaftliche Wirksamkeit des Schadenersatzrechts. Die Tatsache des umfassenden Versicherungsschutzes bewirkt, daß im Falle einer Schadenszufügung aus außervertraglicher Verantwortlichkeit nach dem Fünften Teil des ZGB der Geschädigte in den meisten Fällen den Ersatz des ihm entstandenen Schadens aus gesellschaftlichen Fonds — unabhängig von den Eigentums- und Einkommensverhältnissen des Schädigers — erhält. Dadurch wird die Wiedergutmachungsfunktion der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit erfüllt, während die Erziehungsfunktion gegenüber dem Schädiger entweder im Wege des Übergangs der Schadenersatzansprüche bzw. mittels des Regreßanspruchs der Versicherungseinrichtungen durchgesetzt wird. Dieser bewußte und gewollte Zusammenhang zwischen der Verantwortlichkeitsregelung des ZGB und dem Versicherungsschutz bedarf in der Praxis größerer Beachtung. Dabei gilt es vor allem, Überlegungen anzustellen, wie die gesellschaftliche Wirksamkeit dieser Rechtsvorschriften insbesondere unter dem Aspekt der Schadensvermeidung und Schadensverhütung noch besser genutzt und erhöht werden kann.

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung

Im Vierten Teil des ZGB werden wichtige Fragen des sozialistischen Bodenrechts im Bereich der Bodennutzungsbezie-

hungen der Bürger geregelt. Daraus ergeben sich enge Berührungspunkte zu anderen Bereichen des Bodenrechts und zu Regelungen anderer Rechtszweige, insbesondere des Staats- und Verwaltungsrechts.

Grundlegende Rechtsvorschriften, die die Grundsätze der sozialistischen Bodenordnung und Bodenpolitik fixieren, sind vor allem Art. 15 der Verfassung sowie das Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR — Landeskulturgesetz — vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67).

Dem eindeutigen Nachweis der Eigentumsrechte und sonstiger Rechte an Grundstücken dient die VO über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der DDR — Grundstücksdokumentationsordnung — vom 6. November 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 697).^{16 18}

Dem Schutz des Bodens, der rationellen Bodennutzung und der Sicherung einer festen staatlichen Ordnung im Grundstücksverkehr wird mit der VO über den Verkehr mit Grundstücken — GrundstücksverkehrsVO — vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73), der DB vom 19. Januar 1978 zur GrundstücksverkehrsVO (GBl. I Nr. 5 S. 77) sowie mit der AO [Nr. 1] vom 23. Januar 1978 zur GrundstücksverkehrsVO (GBl. I Nr. 5 S. 79) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 18. September 1984 (GBl. I Nr. 28 S. 322) entsprochen.^{26 20} Im Interesse der Rechtssicherheit unterliegt danach der gesamte Grundstücksverkehr der staatlichen Leitung und Kontrolle. Alle wesentlichen Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der staatlichen Genehmigung.²¹

Zu den Regelungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Erholungsbauten von Bedeutung sind, gehören vor allem die VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — VO über Bevölkerungsbauwerke — vom 8. November 1984 (GBl. I Nr. 36 S. 433). Diese VO hat eine Reihe von Fragen neu geregelt, u. a. wurden die Rechte des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter erweitert.²² Sie sollte stärker mit zum Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden, um Ordnung und Sicherheit noch besser durchzusetzen.

Eine große Anzahl der Regelungen des Vierten Teils des ZGB dient dem Zweck der Verbesserung der Wohnbedingungen der Bürger durch die Errichtung von Eigenheimen. Wichtige, das ZGB ergänzende, Rechtsvorschriften stellen unter diesem Aspekt das Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970 (GBl. I Nr. 24 S. 372) und die VO über die Bereitstellung von genossenschaftlich genutzten Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen auf dem Lande vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 35 S. 426; Ber. GBl. I Nr. 42 S. 500) dar.

Auch das Gesetz über die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen — Baulandgesetz — vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 201) sieht die Möglichkeit vor, in bestimmten Fällen für die Errichtung von Eigenheimen das Eigentumsrecht zu entziehen bzw. Rechtsträgerwechsel anzuordnen (§ 12 Abs. 1). Der Eigentümer des betroffenen Grundstücks wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken — Entschädigungsgesetz — vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 209) entschädigt, das Grundstück geht in Volkseigentum über. Dem Errichter des Eigenheimes wird daran ein Nutzungsrecht verliehen. Wichtig unter zivilrechtlicher Sicht sind

16 Vgl. H.-G. Günther/H. Ulbricht/B. Willma, „Neue Rechtsvorschriften über den Spar-, Spargiro- und Scheckverkehr“, NJ 1976, Heft 6, S. 161 ff.; E. Eßplg, „Schutz von Spareinlagen durch das Zivilrecht“, NJ 1977, Heft 3, S. 78 ff.; W. Griebe/A. Marko, „Der Schutz der Spareinlagen der Bürger und des Scheckverkehrs aus zivil- und strafrechtlicher Sicht“, NJ 1986, Heft 4, S. 142 ff.

17 Vgl. H.-G. Günther/H. Ulbricht/B. Willma, a. a. O.; W. Griebe/A. Marko, a. a. O.

18 Vgl. u. a. H. Schmidt, „Allgemeine Versicherungsbedingungen für Bürger“, NJ 1977, Heft 15, S. 495 ff.

19 Vgl. G. Straub, „Die staatliche Grundstücksdokumentation“, NJ 1976, Heft 14, S. 422 ff.

20 Vgl. G. Straub, „Die staatliche Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs“, NJ 1978, Heft 4, S. 166 ff.

21 Vgl. auch G. Hejhal/G. Janke, „Zur Rechtsprechung über Verträge zur Nutzung von Bodenflächen zur Erholung“, NJ 1981, Heft 10, S. 452 ff.

22 Vgl. I. Gill/H. Tamick, „Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung“, NJ 1985, Heft 6, S. 237 ff.